



## **Satzung des Landkreises Parchim vom 12. Juli 1995 über die Tierkörperbeseitigung**

Auf Grund der §§ 92 und 104 der Kommunalverfassung vom 18. Februar 1994 (GVOBl M-V S. 249) in Verbindung mit § 1 des Ausführungsgesetzes zum Tierkörperbeseitigungsgesetz des Landes M-V vom 15. Mai 1991 (GVOBl M-V S. 158) beschließt der Kreistag Parchim folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung und im Sinne des Tierkörperbeseitigungsgesetzes nach der Verordnung über die Einzugsbereiche der Tierkörperbeseitigungsanstalten vom 4. November 1993 (GVOBl M-V S. 1020) von der zuständigen Tierkörperbeseitigungsanstalt, Rethmann TBA Malchin GmbH.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmung**

- (1) Im Sinne dieser Satzung sind
  1. Tierkörper: Verendete, totgeborene oder ungeborene Tiere sowie getötete Tiere, die nicht zum menschlichen Genuss verwendet werden,
  2. Tierkörperteile
    - a) Teile von Tieren aus Schlachtungen einschließlich Blut, Borsten, Federn, Felle, Häute, Hörner, Klauen, Knochen und Wolle,
    - b) sonst anfallende Teile von Tieren, die nicht zum menschlichen Genuss verwendet werden,
  3. Erzeugnisse, die von Tieren stammen, insbesondere zubereitetes Fleisch, Eier und Milch, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren unschädliche Beseitigung geboten ist; tierische Exkremeente gelten nicht als Erzeugnis.
- (2) Die Beseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Abliefern, Abholen, Sammeln, Befördern, Lagern, Behandeln und Verwerten von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen.
- (3) Es besteht eine Ablieferungspflicht für Körper von Einhufern, Klautentieren, Hunden, Katzen, Geflügel, Kaninchen, Edelpelztieren, Zootieren und Tieren, die in Tierhandlungen gehalten werden sowie herrenlose Tierkörper. Ausgenommen von dieser Ablieferungspflicht ist freilebendes Wild, soweit es nicht zur Wahrung des Grundsatzes des § 3 des TierKBG erforderlich ist und das Veterinäramt dies anordnet.
- (4) Die Ablieferungspflicht besteht nicht für einzelne Körper von Hunden, Katzen, Ferkeln, Kaninchen, unter vier Wochen alten Schaf- und Ziegenlämmern sowie einzelne Körper von Geflügel oder in Tierhandlungen gehaltenen Kleintieren und Vögeln, die verbrannt oder auf eigenem Gelände, jedoch nicht in Wasserschutzgebieten oder in unmittelbarer Nähe öffentlicher Wege und Plätze, vergraben werden. Die Tierkörper müssen so vergraben werden, dass sie mit einer ausreichenden, mindestens 50 cm starken Erdschicht bedeckt sind. In analoger Weise kann mit Konfiskaten aus der Hausschlachtung verfahren werden.

### **§ 3**

#### **Meldepflicht**

- (1) Der Besitzer hat der Tierkörperbeseitigungsanstalt Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse, die nach den Bestimmungen des Tierkörperbeseitigungsgesetzes beseitigt werden müssen, unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Bei einem regelmäßigen Anfall von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen genügt eine einmalige Anzeige, nach der ein Abholplan aufgestellt wird.

### **§ 4**

#### **Verwahrungspflicht**

- (1) Bis zur Abholung durch die Tierkörperbeseitigungsanstalt (TBA) oder bis zur Ablieferung sind die Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse getrennt von nicht dem Tierkörperbeseitigungsgesetz unterliegenden Abfällen so zu verwahren, dass Menschen nicht unbefugt und Tiere nicht mit ihnen in Berührung kommen können.

- (2) Bei einem regelmäßigen Anfall von Tierkörpern (insbesondere von Kleintieren), Tierkörperteilen und Erzeugnissen haben Sammlung und Lagerung nach den Bestimmungen des Tierkörperbeseitigungsgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes und der Fleischhygiene-Verordnung in geeigneten, auf das Abholsystem der TBA abgestimmten Behältern zu erfolgen. Diese Behältnisse hat der Benutzer der TBA auf eigene Kosten zu beschaffen, instandzuhalten und nach jeder Entleerung zu reinigen und zu desinfizieren.
- (3) In die Behältnisse im Sinne des Absatzes 2 dürfen ausschließlich Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse eingebracht werden. Die Einbringung anderer Stoffe ist nicht gestattet.

#### **§ 5**

##### **Abholung**

- (1) Bei der Abholung hat der Besitzer die Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse herauszugeben. Er ist darüber hinaus zur unentgeltlichen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere bei der Heranschaffung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen am Abholort. In verkehrungünstig gelegenem Gelände hat der Besitzer die Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse bis an den nächsten befahrbaren Weg heranzuschaffen.
- (2) Die Abholzeiten sind in gegenseitiger Abstimmung zwischen dem Besitzer der Tierkörper, Tierkörperteile oder Erzeugnisse und der TBA festzulegen. Näheres regelt der Entsorgungsvertrag zwischen dem Landkreis und der TBA.

#### **§ 6**

##### **Gebühren**

Für die Tierkörperbeseitigung erhebt der Landkreis Gebühren nach Maßgabe der „Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Kosten für die Entsorgung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen in der jeweils gültigen Fassung“.

#### **§ 7**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt einen Tag nach Veröffentlichung in Kraft.

Parchim, den 12. Juli 1995

Iredi  
Landrat